

Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal



Geschäftsnummer: RH.2015.23 + RP.2015.67

Entscheid vom 23. Oktober 2015

Beschwerdekammer

Besetzung

Bundesstrafrichter Stephan Blättler, Vorsitz,
Andreas J. Keller und Emanuel Hochstrasser,
Gerichtsschreiber Miro Dangubic

Parteien

A., vertreten durch Rechtsanwalt Urs Rudolf,

Beschwerdeführer

gegen

BUNDESAMT FÜR JUSTIZ,
Fachbereich Auslieferung,

Beschwerdegegner

Gegenstand

Auslieferung an Malta

Auslieferungshaftbefehl (Art. 48 Abs. 2 IRSG)

Sachverhalt:

- A.** Mit Note vom 23. März 2015, ergänzt am 3. August 2015, ersuchte Malta um Auslieferung des äthiopischen Staatsangehörigen A. für die ihm im Haftbefehl des maltesischen Kriminalgerichts vom 17. Februar 2015 zur Last gelegten Straftaten (act. 3.1).

- B.** Am 24. September 2015 erliess das Bundesamt für Justiz (nachfolgend "BJ") einen Auslieferungshaftbefehl gegen den Obgenannten und beauftragte die Oberstaatsanwaltschaft Luzern mit dessen Festnahme (act. 3.3).

- C.** In der Folge wurde A. am 30. September 2015 festgenommen. Im Rahmen seiner gleichentags erfolgten Einvernahme erklärte er, mit einer Auslieferung an Malta nicht einverstanden zu sein (act. 3.4).

- D.** Am 5. Oktober 2015 ernannte das BJ Rechtsanwalt Urs Rudolf als amtlichen Rechtsbeistand von A. (act. 3.7).

- E.** Mit Schreiben vom 9. Oktober 2015 erhebt A., vertreten durch Rechtsanwalt Urs Rudolf, Beschwerde beim hiesigen Gericht gegen den Auslieferungshaftbefehl vom 24. September 2015 und beantragt was folgt (act. 1):
 - "1. Der Auslieferungshaftbefehl des Bundesamtes für Justiz sei aufzuheben und der Beschwerdeführer aus der Auslieferungshaft zu entlassen.

 - 2. Der unterzeichnete Rechtsanwalt sei für das vorliegende Verfahren als amtlicher Verteidiger einzusetzen.

 - 3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates."

- F.** Mit Beschwerdeantwort vom 16. Oktober 2015 beantragt der Beschwerdegegner die Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolge (act. 3). Die Replik erfolgte am 22. Oktober 2015 (act. 4).

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

- 1.**
 - 1.1** Für den Auslieferungsverkehr, mithin auch die Auslieferungshaft, zwischen der Schweiz und Malta sind primär das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1) sowie das zu diesem Übereinkommen am 15. Oktober 1975 ergangene erste Zusatzprotokoll (1. ZP; SR 0.353.11) und das am 17. März 1978 ergangene zweite Zusatzprotokoll (2. ZP; SR 0.353.12) massgebend. Ausserdem gelangen die Bestimmungen der Art. 59 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; Abl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19 – 62) zur Anwendung (BGE 136 IV 88 E. 3.1 S. 89), wobei die zwischen den Vertragsparteien geltenden weitergehenden Bestimmungen aufgrund bilateraler Abkommen unberührt bleiben (Art. 59 Abs. 2 SDÜ).
 - 1.2** Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, findet auf das Verfahren der Auslieferung ausschliesslich das Recht des ersuchten Staates Anwendung (Art. 22 EAUe), vorliegend also das Bundesgesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSV; SR 351.11). Dies gilt auch im Verhältnis zum SDÜ (Art. 1 Abs. 1 lit. a IRSG). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Auslieferung stellt (BGE 140 IV 123 E. 2 S. 126; 137 IV 33 E. 2.2.2; 136 IV 82 E. 3.1; 135 IV 212 E. 2.3; 122 II 140 E. 2; DANGUBIC/KESHELAVA, Basler Kommentar, Internationales Strafrecht, Basel 2015, Art. 12 IRSG N 1). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c S. 616).
 - 1.3** Verweist das IRSG direkt auf die Bestimmungen der StPO, so gelangen diese analog zur Anwendung (DANGUBIC/KESHELAVA, a.a.O., Art. 12 IRSG N. 1). Mithin gelten gemäss Art. 48 Abs. 2 IRSG für das vorliegende Beschwerdeverfahren Art. 379–397 StPO sinngemäss. Fehlt es den obgenannten Staatsverträgen, dem IRSG und IRSV an weiteren einschlägigen prozessualen Regelungen, so sind in casu die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a StBOG).

2. Gegen den Auslieferungshaftbefehl kann der Verfolgte innert zehn Tagen ab der schriftlichen Eröffnung Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts führen (Art. 50 Abs. 3 i.V.m. Art. 48 Abs. 2 IRSG; Art. 37 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [StBOG; SR 173.71]).

Die Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist demnach einzutreten.

3. Die Beschwerdekammer ist bei ihrem Entscheid weder an die Anträge noch an die Begründungen der Parteien gebunden (Art. 391 Abs. 1 lit. a und b StPO i.V.m. Art. 48 Abs. 2 IRSG). Sie prüft die Auslieferungshaftvoraussetzungen mit freier Kognition, befasst sich jedoch nur mit Tat- und Rechtsfragen, die Streitgegenstand der Beschwerde bilden (vgl. zuletzt Entscheid des Bundesstrafgerichts RH.2015.12 vom 25. Juni 2015, E. 3; GLESS/SCHAFFNER, Basler Kommentar, Internationales Strafrecht, Basel 2015, Art. 25 IRSG N. 45; vgl. BGE 132 II 81 E. 1.4 S. 84 zur altrechtlichen Verwaltungsgerichtsbeschwerde betreffend internationale Rechtshilfe in Strafsachen).

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss sich die urteilende Instanz sodann nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Sie kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Es genügt, wenn die Behörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (Urteil des Bundesgerichts 1A.59/2004 vom 16. Juli 2004, E. 5.2, mit weiteren Hinweisen).

4. Die Verhaftung des Beschuldigten während des ganzen Auslieferungsverfahrens bildet die Regel (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 IRSG; BGE 136 IV 20 E. 2.2 S. 23; 130 II 306 E. 2.2 S. 309). Eine Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls sowie eine Haftentlassung rechtfertigen sich nur ausnahmsweise, wenn der Beschuldigte sich voraussichtlich der Auslieferung nicht entzieht und die Strafuntersuchung nicht gefährdet (Art. 47 Abs. 1 lit. a IRSG), wenn er den sogenannten Alibibeweis erbringen und ohne Verzug nachweisen kann, dass er zur Zeit der Tat nicht am Tatort war (Art. 47 Abs. 1 lit. b IRSG), wenn er nicht hafterstehungsfähig ist oder wenn sich die Auslieferung als offensichtlich unzulässig erweist (Art. 51 Abs. 1 IRSG; vgl. auch FORSTER, Basler Kommentar, Internationales Strafrecht, Basel 2015, Art. 47 IRSG N. 5 und 6). Offensichtlich unzulässig

kann ein Auslieferungsersuchen sein, wenn ohne jeden Zweifel und ohne weitere Abklärungen ein Ausschlussgrund vorliegt (vgl. BGE 111 IV 108 E. 3a). Diese Aufzählung ist nicht abschliessend (BGE 130 II 306 E. 2.1; 117 IV 359 E. 2a S. 361).

Diese Regelung soll es der Schweiz ermöglichen, ihren staatsvertraglichen Auslieferungspflichten nachzukommen. Die ausnahmsweise zu gewährende Haftentlassung ist deshalb an strengere Voraussetzungen gebunden als der Verzicht auf die gewöhnliche Untersuchungshaft in einem Strafverfahren oder die Entlassung aus einer solchen (vgl. BGE 130 II 306 E. 2.2 und 2.3; 111 IV 108 E. 2). Im Übrigen sind Vorbringen gegen die Auslieferung als solche oder gegen die Begründetheit des Auslieferungsbegehrens nicht im vorliegenden Beschwerdeverfahren, sondern im eigentlichen Auslieferungsverfahren zu prüfen (vgl. LAURENT MOREILLON/MICHEL DUPUIS/MIRIAM MAZOU, La pratique judiciaire du Tribunal pénal fédéral, in Journal des Tribunaux 2009 IV 111 Nr. 190 und 2008 IV 66 Nr. 322 je m.w.H. auf die Rechtsprechung).

5.

5.1 Der Beschwerdeführer macht geltend, dass der angefochtene Auslieferungshaftbefehl ungenügend sei. Mit Bezugnahme auf Art. 12 Abs. 2 lit. b EAUE führt er aus, dass der Auslieferungshaftbefehl die rechtliche Würdigung des im Ausland vorgeworfenen Sachverhalts enthalten müsse. Dem vorliegend angefochtenen Auslieferungshaftbefehl fehle die Strafnorm, gegen welche er verstossen haben soll. Weiter seien die Handlungen, derentwegen die Auslieferungshaft verfügt werde, präzise wiederzugeben. Dem Auslieferungshaftbefehl vom 24. September 2015 gehe nicht hervor, welche Tathandlung er konkret begangen haben soll. Dadurch könne er sich nicht effektiv gegen seine Verhaftung wehren (act. 1, S. 3 f.).

5.2 Gemäss Art. 12 Ziff. 2 lit. b EAUE hat das Auslieferungsersuchen eine Darstellung der Handlungen, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, zu enthalten. Zeit und Ort ihrer Begehung sowie ihre rechtliche Würdigung unter Bezugnahme auf die anwendbaren Gesetzesbestimmungen sind so genau wie möglich anzugeben. Rechtsanwalt Urs Rudolf verkennt zunächst, dass Art. 12 Abs. 2 lit. b EAUE sich nur auf das Rechtshilfeersuchen und nicht auf den Inhalt eines Auslieferungshaftbefehls bezieht. Der obligatorische Inhalt eines Haftbefehls ist in Art. 48 Abs. 1 IRSG geregelt. Ein Auslieferungshaftbefehl muss gemäss Art. 48 Abs. 1 IRSG enthalten: Die Angaben der ausländischen Behörde über die Person des Verfolgten und die ihm zur Last gelegte Tat (lit. a.), dabei hat das BJ den inkriminierten Sachverhalt, auf den sich das Auslieferungsersuchen stützt, zumindest in

wenigen Worten zu erwähnen (BGE 111 Ib 147, E. 1 bzw. Regeste; FORSTER, a.a.O., Art. 48 IRSG N. 2); die Bezeichnung der Behörde, die das Ersuchen gestellt hat (lit. b.); die Mitteilung, dass die Auslieferung verlangt wird (lit. c.) und den Hinweis auf das Recht zur Beschwerde nach Abs. 2 und zum Beizug eines Rechtsbeistandes (lit. d.). Im Auslieferungshaftbefehl vom 24. September 2015 wurde der dem Beschwerdeführer in Malta vorgeworfene Sachverhalt folgendermassen wiedergegeben (act. 1.2):

"Der Verfolgte soll am 25. September 2005 zusammen mit weiteren Personen die illegale Einreise von 181 libyschen Staatsangehörigen per Schiff von Libyen nach Malta organisiert haben. Der Verfolgte soll selber auch an Bord des Schiffes gewesen sein und für seine Aktivitäten von ca. 55 eingereisten Personen insgesamt USD 46'000.-- erhalten haben."

Diese Wiedergabe des Sachverhaltsvorwurfs genügt Art. 48 Abs. 1 lit. a IRSG bzw. der dazu ergangenen Rechtsprechung; dem Beschwerdeführer ist es ohne weiteres möglich zu erkennen, welcher Sachverhaltskomplex ihm zur Last gelegt wird. Mithin erweist sich die Einwendung von Rechtsanwalt Urs Rudolf, wonach sein Mandant – aufgrund der zu wenig präzisen Wiedergabe des Sachverhalts – sich nicht effektiv zur Wehr setzen könne, als unbegründet. Zumal die Bestreitung des im Rechtshilfeersuchen wiedergegebenen Sachverhalts auch nicht zielführend ist, da Schuld- und Tatfragen im vorliegenden Verfahren grundsätzlich nicht zu hören sind (dringender Tatverdacht bildet – im Gegensatz zur Untersuchungshaft i.S.v. Art. 221 StPO – auch keine Voraussetzung der Auslieferungshaft). Ebenfalls unbegründet ist die Rüge, es fehle die Strafnorm gegen welche der Beschwerdeführer verstossen haben soll, da weder Art. 48 Abs. 1 IRSG noch die dazu ergangene Rechtsprechung vorsehen, dass diese im Auslieferungshaftbefehl anzugeben ist. Was jedoch nicht bedeutet, dass es die Strafandrohung bei der Beurteilung der Fluchtgefahr nicht zu berücksichtigen gilt.

6.

- 6.1** Als nächstes macht der Beschwerdeführer geltend, dass weder Kollusions- noch Fluchtgefahr bestünden. Betreffend Fluchtgefahr führt er Folgendes aus: Es bestünden keinerlei Anzeichen für Fluchtgefahr. Er lebe mit seiner Ehefrau und seinen Kindern bereits acht Jahre in der Schweiz. Sein Sohn arbeite als Automechaniker. Seine Töchter gingen in Luzern zur Schule. Er habe vor seiner Verhaftung ebenfalls in der Schweiz im Rahmen eines Caritasprogramms gearbeitet. Seine Familie werde zudem von Caritas unterstützt. Er fühle sich in der Schweiz zu Hause und möchte hier bleiben (act. 1).

- 6.2** Die Rechtsprechung des Bundesgerichts ist hinsichtlich der Verneinung von Fluchtgefahr beispielsweise aus familiären Gründen überaus restriktiv und misst der Erfüllung der staatsvertraglichen Auslieferungspflichten im Vergleich zu den Interessen des Verfolgten ausserordentlich grosses Gewicht bei (vgl. BGE 130 II 306 E. 2 S. 310 ff. m.w.H.; Entscheide des Bundesstrafgerichts BH.2005.45 vom 20. Dezember 2005, E. 2.2.2; BH.2005.8 vom 7. April 2005, E. 2.3; RR.2007.72 vom 29. Mai 2007, E. 4.2 und 4.3; RR.2007.174 vom 27. November 2007, E. 5.2; RR.2008.214 vom 16. September 2008, E. 3.2.1). Bei drohenden, hohen Freiheitsstrafen ist eine Fluchtgefahr gemäss der Rechtsprechung in der Regel trotz Niederlassungsbewilligung und familiären Bindungen in der Schweiz gegeben. So wurde beispielsweise die Möglichkeit einer Verurteilung zu einer langen Freiheitsstrafe als ausreichend zur Verweigerung der Haftentlassung betrachtet, obwohl der Verfolgte in diesem Fall über eine Niederlassungsbewilligung verfügte, seit 18 Jahren in der Schweiz wohnte, mit einer Schweizer Bürgerin verheiratet und Vater zweier Kinder im Alter von 3 und 8 Jahren war, die beide die schweizerische Nationalität besaßen und im Kanton Tessin eingeschult waren (Urteil des Bundesgerichts 8G.45/2001 vom 15. August 2001, E. 3a). Vor dem Hintergrund dieser strengen Rechtsprechung bejahte die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts die Fluchtgefahr bei einem Verfolgten, dessen Ehefrau, zwei Kinder im Alter von 7½ und 2½ Jahren sowie weitere Verwandte in der Schweiz lebten (Entscheid des Bundesstrafgerichts BH.2005.45 vom 20. Dezember 2005, E. 2.2.2), bei einem Verfolgten, der sich seit 10 Jahren ununterbrochen in der Schweiz aufhielt und hier eine Familie mit vier Kindern im Alter von 1½, 3, 8 und 18 Jahren hatte (Entscheid des Bundesstrafgerichts BH.2005.8 vom 7. April 2005, E. 2.3) und bei einem Verfolgten, der seit seinem 17. Lebensjahr seit 10 Jahren ununterbrochen in der Schweiz lebte und seine Freundin wie auch den Freundeskreis hier hatte (Entscheid des Bundesstrafgerichts BH.2006.4 vom 21. März 2006, E. 2.2.1).
- 6.3** Der Haftbefehl des maltesischen Kriminalgerichts vom 17. Februar 2015 wurde wegen des Verstosses gegen zwei Tatbestandsvarianten von Art. 337A des Strafgesetzbuches von Malta erstellt. Gemäss den Angaben der maltesischen Behörden betragen die Strafrahmen 18 Monate bis 12 Jahre Gefängnis (sowie Geldstrafe von EUR 23'293.73) und 9 Monate bis 6 Jahre Gefängnis (act. 3.1). Vor dem Hintergrund dieses Umstandes und angesichts der bezüglich der Annahme von Fluchtgefahr strengen Rechtsprechung kann vorliegend nicht angenommen werden, dass der Beschwerdeführer sich der Auslieferung voraussichtlich nicht entziehen werde. Der vorhandenen Fluchtgefahr kann auch mit Ersatzmassnahmen

nicht wirksam entgegnet werden. Die Beschwerde erweist sich auch in diesem Punkt als unbegründet.

Da das Vorliegen der Fluchtgefahr bejaht wurde, erübrigen sich Ausführungen zur ebenfalls bestrittenen Verdunkelungsgefahr (siehe supra E. 4).

7. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist.

8.

8.1 Entgegen den Ausführungen von Rechtsanwalt Urs Rudolf (act. 1, S. 5) sind im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht die Bestimmungen der StPO betreffend amtliche Verteidigung anwendbar, sondern diejenigen des VwVG betreffend unentgeltliche Rechtspflege.

Die Beschwerdekammer befreit eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG) und bestellt dieser einen Anwalt, wenn dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (Art. 65 Abs. 2 VwVG). Diese Regelung ist Ausfluss von Art. 29 Abs. 3 BV. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Prozessbegehren als aussichtslos anzusehen, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer erscheinen als die Verlustgefahren. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese (BGE 139 III 475 E. 2.2 S. 476; 139 III 396 E. 1.2; 138 III 217 E. 2.2.4; jeweils m.w.H.).

8.2 Wie oben dargelegt bestehen an der Rechtmässigkeit der Auslieferungshaft keine Zweifel. Demzufolge ist das Begehren des Beschwerdeführers als aussichtslos im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG zu bezeichnen. Sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist demnach bereits aus diesem Grund und ohne Überprüfung seiner finanziellen Verhältnisse abzuweisen.

9. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 1'500.-- festzusetzen (Art. 63 Abs. 5 VwVG und Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

Demnach erkennt die Beschwerdekammer:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.
3. Die Gerichtsgebühr von Fr. 1'500.-- wird dem Beschwerdeführer auferlegt.

Bellinzona, 23. Oktober 2015

Im Namen der Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Zustellung an

- Rechtsanwalt Urs Rudolf
- Bundesamt für Justiz, Fachbereich Auslieferung

Rechtsmittelbelehrung

Gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide über die Zuständigkeit und über Ausstandsbegehren ist die Beschwerde zulässig (Art. 92 Abs. 1 BGG). Diese Entscheide können später nicht mehr angefochten werden (Art. 92 Abs. 2 BGG).

Auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen sind andere selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide nicht anfechtbar. Vorbehalten bleiben Beschwerden gegen Entscheide über die Auslieferungshaft sowie über die Beschlagnahme von Vermögenswerten und Wertgegenständen, sofern sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können, oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Entscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (vgl. Art. 93 Abs. 1 und 2 BGG). Ist die Beschwerde gegen einen Vor- oder Zwischenentscheid gemäss Art. 93 Abs. 1 und 2 BGG nicht zulässig oder wurde von ihr kein Gebrauch gemacht, so sind die betreffenden Vor- und Zwischenentscheide durch Beschwerde gegen den Endentscheid anfechtbar, soweit sie sich auf dessen Inhalt auswirken (Art. 93 Abs. 3 BGG).

Gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (vgl. Art. 84 Abs. 1 BGG). Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Art. 84 Abs. 2 BGG).

Die Beschwerde ist innert zehn Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht einzureichen (vgl. Art. 100 Abs. 1 und 2 lit. b BGG).